

# „Bürgerhaus Wendische Kirche“

---

Bürgerhaus Wendische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde Senftenberg

Telefon: 03573 / 363394 Handy 0160 / 92944609 e-mail: buergerhaus-wk-sfb@gmx.de

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Das „Bürgerhaus Wendische Kirche“ wird entsprechend seiner Bestimmung und Ausstattung für kulturelle und gesellige Veranstaltungen durch Mietvertrag zur Verfügung gestellt. Neben diesen Veranstaltungen können die Räumlichkeiten Verbänden, Vereinen, Gruppen und Privatpersonen für sonstige Zwecke und Zusammenkünfte im Rahmen dieser Benutzungsordnung durch Mietvertrag zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 2 Hausrecht des Vermieters**

- a) Der Vermieter hat in allen Räumen das Hausrecht.  
Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- b) Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- c) Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
- d) Wer sich den Anordnungen des Personals widersetzt oder gegen die Benutzungsordnung, die Hausordnung oder die Brandschutzbestimmung verstößt, kann mit sofortiger Wirkung von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden und hat unverzüglich die Räume zu verlassen.

### **§ 3 Vergabe der Räumlichkeiten**

1. Der Verein „Bürgerhaus Wendische Kirche“ e.V. (nachfolgend Vermieter genannt) vergibt die Termine.
2. Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer in der Grundausstattung überlassen. Sonderwünsche bezüglich der Bestuhlung und des weiteren Mobilars sowie technischer Ausstattung sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen. Eigene Ausstattungsgegenstände bedürfen der Genehmigung.
3. Für mitgebrachte Gegenstände, Geräte und Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung.
4. Ab 22.00 Uhr ist nur noch der Eingang zur Hauptstraße (Steindamm) zu benutzen.

## **§ 4 Mietzahlungen**

1. Die Höhe der Mietzahlung richtet sich nach der Entgeldordnung für das Bürgerhaus.
2. Die Zahlung der Miete hat gemäß der Vereinbarung im Mietvertrag pünktlich zu erfolgen.
3. Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die vereinbarte Miete in voller Höhe.
4. Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.
5. Bei Absage der Veranstaltung ab 14 Tage vor dem bestätigtem Termin werden 50% des vereinbarten Nutzungsentgeldes fällig.

## **§ 5 Schlüssel**

1. Der Verantwortliche erhält vom Beauftragten des Hauses gegen eine schriftliche Empfangsbestätigung einen Schlüssel. Vor der Aushändigung des Schlüssels erfolgt eine Begehung der zu mietenden Räume. Das gleiche gilt bei Rückgabe des Schlüssels.
2. Der Schlüssel ist spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
3. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.
4. Das unerlaubte Nachmachen der Schlüssel ist verboten.
5. Bei Verlust eines Schlüssels trägt der Mieter die daraus entstehenden Folgekosten, die sich bis zur Erneuerung der gesamten Schließanlage verlaufen können.

## **§ 6 Anmeldungen und Genehmigungen**

Der Mieter ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit es erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso die steuerlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die aufgrund erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen zu zahlenden Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.

## **§ 7 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf**

1. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Bürgerhaus und auf dem des umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters.
2. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten ist nicht gestattet.
3. Der Mieter hat beim öffentlichen Ausschank von Speisen und Getränken die notwendig Erlaubnis (Gestattung) beim Amt für öffentliche Ordnung einzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, bei denen Getränke gegen Entgelt oder Kostenbeteiligung ausgegeben werden, mindestens ein alkoholfreies Getränk zu einem geringeren Preis als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

## **§ 8 Küchennutzung**

1. Die Benutzung der Küche darf nur nach vorheriger Genehmigung und Einweisung (durch den Vermieter) genutzt werden.
2. Die Kücheneinrichtung sowie das Geschirr sind sorgfältig zu behandeln und nach der Veranstaltung gereinigt zu hinterlassen.
3. Verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Diese können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

## **§ 9 Haftung**

1. Der Vermieter überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf die geeignete Beschaffenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle und Diebstahl übernimmt der Vermieter nicht.
2. Für die den Gästen und dem Mieter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen oder Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden, kann der Vermieter nicht in Anspruch genommen werden. Der Mieter muss eine gültige Haftpflichtversicherung nachweisen.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Geräte stehen. Dies gilt gegenüber Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritten.

## **§ 10 Übergabe und Reinigung**

1. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach einer Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand gesäubert zu übergeben. Eine Festlegung über den Zeitpunkt der Reinigung ist in Abstimmung mit dem Vermieter im Rahmen der Terminplanung zu treffen. Sofern im Mietvertrag keine entgegengesetzten Angaben enthalten sind, gilt für die Fertigstellung nach Abendveranstaltungen der Folgetag 10.00 Uhr.
2. Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst der Vermieter die Reinigung. Die dabei entstehenden Kosten hat der Mieter zu erstatten. In den Mietvertrag kann eine Sonderregelung zur Durchführung der Reinigung aufgenommen werden.
3. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.
4. Abfälle und Leergut sind vom Veranstalter zu entsorgen.

## **§ 11 Sicherheit und Brandschutz**

1. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen sowie das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art strengstens verboten.
2. Die Rettungswege ( Fluchtwege ) im Gebäude müssen grundsätzlich während der Betriebszeit freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen (großer Saal und Empore) dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
3. Die Fluchtwegbeleuchtung muss immer eingeschalten sein und darf nicht verdeckt werden.
4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
5. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muß jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

## **§ 12 Rücktritt des Vermieters**

Der Vermieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn:

1. der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht sind,
2. eine geforderte Haftpflicht nicht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
3. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Bürgerhauses zu befürchten ist,
4. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
5. hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden, dies ist kein Anlass, den der Vermieter zu vertreten hat.

## **§ 13 Schadensersatzansprüche**

Die Ausübung des Rücktrittsrecht durch den Vermieter gemäß § 12 ist kein Anlass, den der Vermieter zu vertreten hätte. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für beide Parteien ist Senftenberg.
3. Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

